Rahmenrichtlinie

für Beihilfen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden sowie

für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur

Vom 1. Dezember 2023

0 Vorbemerkungen

Schäden durch geschützte Tiere gefährden zunehmend die Existenz der überwiegend kleinteilig strukturierten Familienbetriebe der Fischerei und der Aquakultur in Deutschland. Die Vorsorge zur Verhinderung von Schäden im Fischerei- und Aquakultursektor liegt zunächst in der Verantwortung der Unternehmen. Im Sinne der Risikominimierung müssen diese daher adäquate Maßnahmen zur Schadensvorbeugung treffen. Wegen des besonderen oder sogar strengen Schutzstatus einiger Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind eingreifende Maßnahmen in die Populationen jedoch nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Daher sollen nach Maßgabe dieser Rahmenrichtlinie Beihilfen nicht nur zur Beseitigung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden geleistet werden, sondern die Unternehmen auch darin unterstützt werden, Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden vorzunehmen.

Grundlage dieser Rahmenrichtlinie (RRL) ist die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für Naturschutzbelange: So soll über die Unterstützung von Maßnahmen zur Prävention von durch geschützte Tiere verursachte Schäden sowie durch den finanziellen Ausgleich, der durch geschützte Tierarten verursachten Schäden, die Akzeptanz des Artenschutzes im Aquakultur- bzw. Fischereisektor verbessert werden. Zugleich soll ein Beitrag zur Existenzsicherung und zum Erhalt der Fischerei- und Aquakulturbetriebe geleistet werden.

Diese RRL wird auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor¹ (im Folgenden: Leitlinien) abgewickelt. Die RRL wurde ursprünglich bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.59229 (2020/N)

¹ Mitteilung der Kommission, Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, C 107 Seite 1 vom 23.03.2023.

notifiziert. Die Maßnahmen dieser Rahmenrichtlinie sind gemäß Artikel 52 und Artikel 53 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/ 2473² nunmehr freigestellt. Auf Grundlage dieser RRL können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ausgleichsleistungen zeitnah gewähren.

1 Grundlegendes

1.1 Zweck der Leistungen

Die Leistungen werden zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden sowie zum (Teil-)Ausgleich von Schäden des Fischerei- und Aquakultursektors gewährt, die unmittelbar durch geschützte Tiere entstanden sind.

1.2 Anspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistungen besteht nicht. Die für die Bewilligung zuständige Behörde entscheidet nach Antragstellung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens und nach Maßgabe dieser RRL. Die Gewährung der Leistung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

1.3 Umsetzung

Die Gewährung von Leistungen kann nicht direkt auf diese Richtlinie gestützt werden. Diese bedarf der Umsetzung durch die zuständigen Behörden in den Ländern. Die landeseigenen Richtlinien konkretisieren den durch diese RRL vorgegebenen Rahmen unter Berücksichtigung der landesspezifischen Besonderheiten. Die Länder können dabei einschränkende Kriterien festlegen, um den länderspezifischen Kontext der Maßnahme angemessen zu berücksichtigen. Dies ist von den Ländern entsprechend Artikel 11 Abs.2 VO (EU) 2022/2473 gegenüber der Kommission anzuzeigen.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Geschützte Tiere

Als geschützte Tiere gelten nach EU-Recht geschützte Wildtiere, die Fisch fressen, insbesondere Kormorane, Graureiher, Silberreiher, Gänsesäger, See- und Fischadler sowie

² Verordnung (EU) 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 21.12.2022, L 327/96).

Fischotter oder geschützte Tiere, die Sachschäden an Anlagen der Fischerei und der Aquakultur verursachen können, insbesondere der Biber.

2.2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Richtlinie dienen der Fischereitätigkeit gemäß Artikel 4 Nummer 28 oder der Aquakultur gemäß Artikel 4 Nummer 25 der Verordnung (EG) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Fischereipolitik.

3 Berechnungsverfahren und Zuständigkeiten

Die Länder bestimmen eine für die Gewährung von Leistungen nach dieser RRL zuständige Behörde. Die Leistungen werden auf der Ebene des einzelnen Begünstigten berechnet.

4 Empfänger

4.1 Unternehmen

- (1) Antragsberechtigt sind Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, deren Geschäftstätigkeit den Fischerei- oder Aquakultursektor umfasst und die die Kriterien zur Qualifizierung als Kleinst-, kleines oder mittleres Unternehmen ("KMU") nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473³ erfüllen.
- (2) Abweichend zu Absatz 1 können Leistungen zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden unabhängig von der Größe des begünstigten Unternehmens beantragt und gewährt werden.

4.2 Ausschluss bei Unternehmen in Schwierigkeiten

(1) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 29 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 sind von einer Leistung ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht, sofern das Unternehmen infolge der durch geschützte Tiere verursachten Schäden in Schwierigkeiten geraten ist und zur Beseitigung dieses Schadens einen Ausgleich beantragt.

4.3 Ausschluss bei Beteiligung der öffentlichen Hand

Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

³ Verordnung (EU) Nr. 2022/2473 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, (ABI. L 327/82 vom 21.12.2022).

4.4 Ausschluss bei Rückforderungsanordnung der Kommission

Von der Gewährung einer Leistung ausgeschlossen sind Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4.5 Beachtung der Vorgaben der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)

Von der Gewähr einer Beihilfe sind Unternehmen ausgeschlossen, wenn ein Verstoß oder ein Vergehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i und ii VO (EU) 2022/2473 begangen wurde.

4.6 Ausschluss bei Falschangaben

Mit dem Antrag ist schriftlich zu erklären, dass kein Verstoß oder Vergehen im Sinne des Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f Ziffern i und ii VO (EU) 2022/2473 begangen wurde. Wird festgestellt, dass ein Begünstigter vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, so wird der betreffende Antrag von der Leistung ausgeschlossen, und bereits gezahlte Mittel werden zurückgefordert.

5 Leistungsvoraussetzungen

5.1 Bestehen eines unmittelbaren kausalen Zusammenhangs

- (1) Im Falle von Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden ist erforderlich, dass
- mit der Investition in erster Linie das Ziel verfolgt wird, durch das Verhalten geschützter
 Tiere verursachte Schäden zu verhindern oder zu begrenzen;
- im Bereich der Fischerei das Ziel der Investition darin besteht, durch das Verhalten eines geschützten Tieres verursachten Raubfraß oder Schäden an Fanggeräten oder sonstigem Betriebsmittel zu verhindern oder zu begrenzen.
- (2) Im Falle eines Ausgleichs für durch geschützte Tiere verursachte Schäden ist es erforderlich, dass ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Verhalten der geschützten Tiere besteht.
- (3) Die Feststellung des unmittelbaren Zusammenhangs im Sinne von Absatz 2 erfolgt durch die zuständige Behörde.

5.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Falle von Investitionen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU vorgesehen ist, muss eine solche Prüfung durchgeführt und die Genehmigung für das betreffende Investitionsvorhaben erteilt worden sein.

5.3 Präventions- und Abwehrmaßnahmen

Außer im Fall von Erstangriffen durch geschützte Tiere hat der Antragsteller, wenn er Leistungen für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden beantragt, nachzuweisen, dass er angemessene Präventionsmaßnahmen getroffen sowie die Möglichkeiten einer legalen Abwehr wie z.B. Vergrämungsabschüsse ausgeschöpft hat, es sei denn solche Maßnahmen sind rechtlich oder tatsächlich nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Die für die Ausgleichleistungen zuständigen Behörden stufen Präventions- und Abwehrmaßnahmen als angemessen ein.

6 Beihilfefähige Kosten

6.1 Beihilfefähige Kosten bei Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden

Beihilfefähig sind die folgenden Kosten, wenn sie direkt und spezifisch für Präventivmaßnahmen entstehen: die Errichtung, der Erwerb, einschließlich Leasing oder die Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, sowie der Kauf oder Leasingkauf von Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Vermögenswerts.

6.2 Beihilfefähige Kosten zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden

- (1) Beihilfefähig sind der Marktwert der von den geschützten Tieren beschädigten oder getöteten Tiere in der Aquakultur sowie die Schäden an Fängen im Fischereisektor. Daneben sind Sachschäden an folgenden Vermögenswerten der Fischerei und der Aquakultur beihilfefähig: Ausrüstung, Maschinen und Vermögensgegenständen.
- (2) Der Marktwert der von den geschützten Tieren beschädigten oder getöteten Tiere in der Aquakultur ist auf Grundlage des Wertes der Tiere so zu ermitteln, als ob sie von dem Verhalten der geschützten Tiere nicht beeinflusst worden wären.

Im Einzelfall wird der Marktwert der von den geschützten Tieren beschädigten oder getöteten Tiere wie folgt ermittelt:

- Schritt 1: Ermittlung des Gesamtverlustes in % = [Besatzmenge in Stück minus Abfischmenge in Stück] / Besatzmenge * 100
- Schritt 2: Ermittlung des Verlustes durch geschützte Tiere in % =

 [Gesamtverlust in % minus Verluste durch nicht kalkulierbare Einflüsse in %]
- Schritt 3: Berechnung der Verluste durch geschützte Tiere in kg =

 [Verlustanteil durch geschützte Tiere in % * Besatzmenge in Stück *

 durchschnittliches Endgewicht/Stück]
- Schritt 4: Berechnung der Schadenssumme in EUR =

 [Verlust durch geschützte Tiere in kg * Marktpreis der jeweiligen Fischart/kg]
- Schritt 5: Abzug Leistungen Dritter oder nicht angefallener Ausgaben von der Schadenssumme.
- (3) Die Schäden an Fängen in der Binnenfischerei werden wie folgt ermittelt:
 Bemessungsgrundlage für die Leistungen in der Binnenfischerei ist ein durch geschützte
 Tiere verursachter fischereiwirtschaftlicher Schaden. Die Schadensermittlung wird von der
 zuständigen Behörde gewässerspezifisch durchgeführt. Dabei können unterschiedliche
 Bemessungsgrundlagen für erwerbsfischereilich genutzte Seen und Fließgewässer zugrunde
 gelegt werden. Näheres zur Bestimmung des Ertragsausfallwertes regeln die Länder.
- (4) Die Berechnung von Sachschäden erfolgt auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Schadensereignis. Die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Schadensereignis darf nicht überschritten werden.

6.3 Vermeidung von Überkompensationen

- 6.3.1 Ausgleichsleistungen von durch geschützte Tiere verursachte Schäden
- (1) Die Ausgleichsleistungen müssen auf maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten begrenzt sein.
- (2) Der Begünstigte hat hierfür gegenüber der zuständigen Behörde alle auf Grund des Schadereignisses erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen und sonstigen geldwerten Leistungen Dritter, insbesondere etwaige Versicherungszahlungen, offenzulegen. Gleiches gilt für nicht angefallene Kosten aufgrund der Beeinträchtigung durch die geschützten Tiere. Die zuständige Behörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung.

6.3.2 Leistungen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden

Die Vorbeugemaßnahmen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem Risiko von Schäden durch das Verhalten geschützter Tiere in dem betreffenden Gebiet stehen. Zuwendungsfähig sind nur die Kosten, die tatsächlich für die jeweils angemessenen Präventionsmaßnahmen angefallen sind.

6.4 Kumulierung

Die Kumulierung von Leistungen nach dieser RRL mit anderen Beihilfen ist zulässig. Werden die Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährt, setzt dies voraus, dass die Beihilfeintensität von 100 % nicht überschritten wird. Die zuständige Landesbehörde stellt sicher, dass keine Überkompensation erfolgt.

7 Verfahren beim Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden und bei Leistungen für die Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden

7.1 Feststellung des Schadens sowie der Leistung für die Präventionsmaßnahme

- (1) Der Schaden beim Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden ist durch den betroffenen Betrieb unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Länder regeln die Einzelheiten zur Schadensanzeige, zur Feststellung des eingetretenen Schadens einschließlich der Durchführung von Vor-Ort-Terminen, sowie zur Festlegung angemessener Präventionsmaßnahmen.
- (2) Die Leistungen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden werden auf Grundlage der vom antragstellenden Betrieb eingereichten Unterlagen festgelegt, aus denen sich neben der für die Durchführung erforderlichen und beihilfefähigen Kosten auch die Notwendigkeit und Angemessenheit der Präventionsmaßnahme ergeben muss. Die zuständige Behörde kann Vor-Ort-Termine durchführen. Einzelheiten zur Antragstellung regeln die Länder.

7.2 Antragstellung

(1) Die Antragstellung auf einen Ausgleich der durch geschützte Tierarten entstandenen Schäden eines Kalenderjahres muss bis zum 31. Mai des Folgejahres erfolgen. Der Antragsteller hat Angaben zum Umfang des Schadens in seinem Fischerei- oder Aquakulturbetrieb anhand von schriftlichen Unterlagen nachzuweisen.

(2) Die Antragstellung auf eine Leistung zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachten Schäden hat zu erfolgen, bevor der antragstellende Betrieb die Arbeiten an den geplanten Präventionsmaßnahmen aufgenommen hat.

8 Sonstige Bestimmungen

8.1 Auszahlungen

Die Leistungen werden direkt an das betroffene Unternehmen gezahlt.

8.2 Auszahlungsfrist

Die Leistung zum Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachte Schäden muss innerhalb von vier Jahren nach-dem Schadensereignis ausgezahlt worden sein.

8.3 Einhaltung der Bestimmungen der GFP

Der Leistungsempfänger muss die Vorschriften der GFP während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme wahren. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Vorschriften während der Laufzeit der Beihilfemaßnahme ist die Leistung nach Maßgabe der Schwere des Verstoßes wieder einzuziehen.

8.4 Transparenz

Die bewilligenden Stellen veröffentlichen Informationen nach Artikel 9 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2022/2473 über jede Einzelbeihilfe von über 10.000 EUR in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module, TAM)⁴.

9 Schlussbestimmungen

9.1 Inkrafttreten; Übergangsvorschrift

Diese RRL tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Portal Fischerei (https://www.portal-fischerei.de) in Kraft.

Mit in Kraft treten dieser RRL tritt die bisherige, bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.59229 (2020/N) notifizierte RRL außer Kraft.

9.2 Außerkrafttreten

Diese RRL tritt am 30. Juni 2030 außer Kraft.

⁴ https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de

Bonn, den 1. Dezember 2023

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag

Dr. Pott